

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 01 vom 09.01.2020

11. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“	1 - 4
2	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“	4- 5
3	Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein) 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“	5 - 14

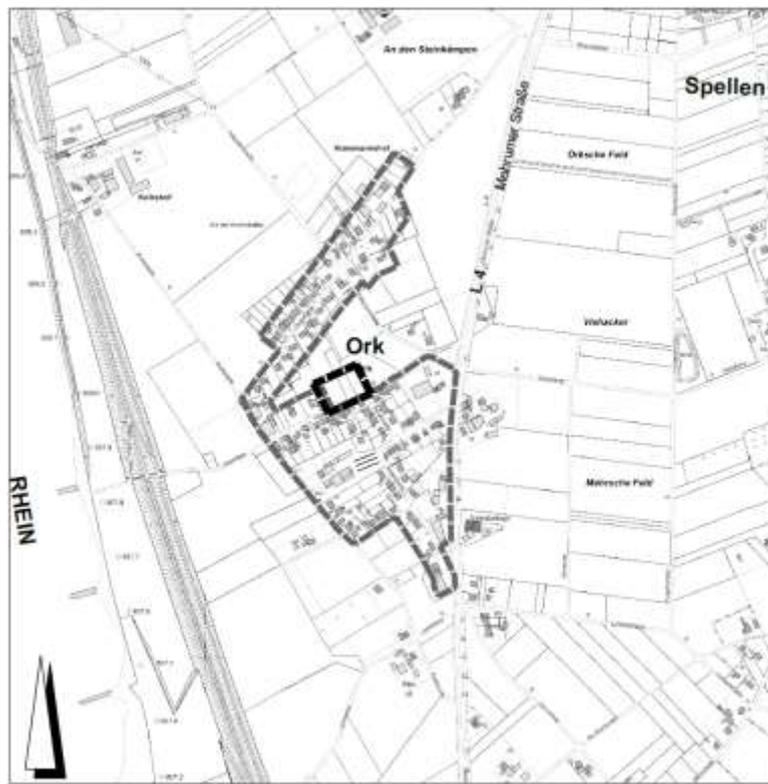
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung zur Ergänzung der seit 2006 bestehenden „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf der Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nummer 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Mit der geplanten Ergänzung der seit 2006 bestehenden „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork“ sollen Teilbereiche dreier Grundstücke an der Vogellake, die in der Ortsmitte, im bereits baulich vorgeprägten Bereich liegen, in die Ergänzungssatzung Ork einbezogen werden. Diese Ergänzung soll aufgrund des Baudrucks und zur Stärkung des Dorflebens ein erster, behutsamer Schritt für eine zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereichs Ork in der Ortsmitte sein. Dabei werden u.a. langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe, die bestehenden Ortsstrukturen und die Naturschutzfestsetzungen berücksichtigt.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:5.000
in der zurzeit gültigen Fassung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork" von 2006

Gem. § 34 Absatz 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

In die Planunterlagen kann in der Zeit von Montag, den 20.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 21.02.2020 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (stadtplanung@voerde.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Mit dem Entwurf der Satzung und der Begründung inklusive Anlage liegen folgende Unterlagen aus:

- Stellungnahme Kreis Wesel vom 07.11.2019
- Niederschrift über die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
- geltende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ork von 2006

Gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 BauGB ist der Satzung eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nummer 1 BauGB beizufügen. Ein Umweltbericht zum o.g. Satzungsentwurf ist nicht erforderlich, gleichwohl sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu betrachten:

Nr.	Schutzgut / Klimaanpassung	Beschreibung der Auswirkungen	Begründung Seite
1	Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts biologische Vielfalt, Natura2000-Gebiete	Wesentliche Beeinträchtigungen der unter Nr. 1 genannten Schutzgüter, von „Natura 2000 – Gebieten“ und des Landschaftsbildes sind über die Planung nicht zu befürchten, da es sich bei dem Planbereich um einen kleinen Teilbereich einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in der Dorfmitte von Ork handelt. Über die Planung können ggf. auf Ackerflächen vorkommende Tier- und Pflanzenarten und Jagdreviere von Tierarten, die in benachbart zum Planbereich liegenden, großen Hausgärten vorkommen, betroffen sein. Es wird jedoch nur ein Eingriff in einen kleinen Teilbereich einer gut 2 ha großen, intensiv genutzten Ackerfläche eingegriffen. Weitere Ackerflächen sind im direkten Umfeld vermehrt anzutreffenden. Hinweis Nr. 7 weist auf Vermeidungsmaßnahmen möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße durch Bauvorhaben hin.	4,5,7,12
2	Boden, Fläche, für Wohnzwecke genutzte Flächen, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, Landschaft	Über die Planung wird eine behutsame Entwicklung von Ork ermöglicht mit geringer Flächeninanspruchnahme intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzfläche im Dorfkern und von Boden. Es wird kein besonders zu schützender Boden in Anspruch genommen. Über die festgesetzten dauerhaften Anpflanzungen als Ausgleich und große Gärten erfolgt teilweise eine Aufwertung der Bodenfunktion.	2,3,4,11.12
3	Wasser	Eine Wasserfläche ist im Planbereich nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung ist durch geplante, geringe Gesamtversiegelung von unter 1.000 m ² nur gering beeinflusst. Eine Versickerung von Regenwässern vor Ort und Beachtung des im Plangebiet festgesetzten Wasserschutzgebiet III A der Wassergewinnung Löhnen sind gemäß Hinweise Nr. 4 und Nr. 5 gesichert.	3,6,11
4	Klima und Luft	Es sind keine Besonderheiten der klimatischen Bedingungen im Plangebiet bekannt und keine wesentlichen Auswirkungen auf lokalklimatische Kaltluftentstehung, Regenerations- und Austauschfunktion absehbar. Reich bepflanzte Hausgärten oder z.B. Dachbegrünungen können kleinklimatische Positivmerkmale entwickeln.	7
5	Mensch, Lärm, Geruch, Bergbaueinwirkungen und Erschütterungen	Eine über das dörfliche tolerierbare Maß hinausgehende Geruchs- und Verkehrs- bzw. Betriebslärmbelastung ist nicht bekannt. Da bereits näher liegender Wohnhausbestand zu den landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden ist und es sich bei der Planung um eine geringe Neubebauung und bestehender Erschließung handelt, ist nicht von nicht wesentlichen Beeinträchtigungen für den Menschen auszugehen. Ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot zwischen Wohnbebauung und Landwirtschaft ist bereits ohne die Planung zu beachten. Ork befindet sich im Einwirkungsbereich des untertägigen Bergbaus, der mit der sogenannten der Walsumer Vereinbarung von 2005 bis Mitte 2008 eingestellt wurde (s. Hinweis Nr. 1).	5,6,10
6	Mensch, Überschwemmungs- gefahren	Festgesetzte Hochwasserschutz- und Risikogebiete werden im Verfahren berücksichtigt. Das Plangebiet wird durch den Rheindeich geschützt. Bei extremen Hochwasserereignissen oder Versagen des Deichschutzes ist im Plangebiet (Hochwasserschutz–Risikogebiet HQ extrem) mit einer Überschwemmung von etwa 1 bis 2 m Höhe zu rechnen (siehe Hinweis Nr. 3).	6,10,11
7	Mensch, Altlasten und Bodenbelastungen	Altlasten im Planbereich und direktem Umfeld sind nicht bekannt. Mit Hinweis Nr. 4 wird ein Hinweis aufgenommen, dass vom LANUV geschätzte Vorsorgewerte für Bodenrichtwerte überschritten sind.	5,6
8	Mensch, Erholung	Die Erholungsfunktion bleibt in etwa gleich, da eine ortsangepasste Bebauung mit Eingrünung im Verfahren verfolgt wird.	7,13
9	Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler oder sonstige schützenswerten Güter bekannt. Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, die das Dorfbild und den Dorfcharakter mitprägen werden durch die geringe Neubebauung in einem	2,3,11

Nr.	Schutzgut / Klimaanpassung	Beschreibung der Auswirkungen	Begründung Seite
		größeren Abstand als bereits vorhandene Wohnbebauung zu den Betrieben nicht wesentlich beeinträchtigt.	
10	Katastrophenschutz	Betriebe der StörfallVO sind im Plangebiet und näherer Umgebung nicht vorhanden.	5
11	Klimawandel / Klimaanpassung	Aufgrund der über die Planung ermöglichten, geringen Neuversiegelung, mit niedriger Gebäudehöhe und festgesetzter Mindestgrundstücksgröße von 650 m ² sowie Festsetzungen zu Eingrünungen wirkt sich das Planverfahren nicht wesentlich negativ auf die Klimabelange aus. Retentionsflächen für Niederschlagswasser sind über die festgesetzten großen Grundstücksflächen und Grünbereiche gegeben.	4,6,8

Voerde (Niederrhein), 09.01.2020

Der Bürgermeister

gez. Haarmann

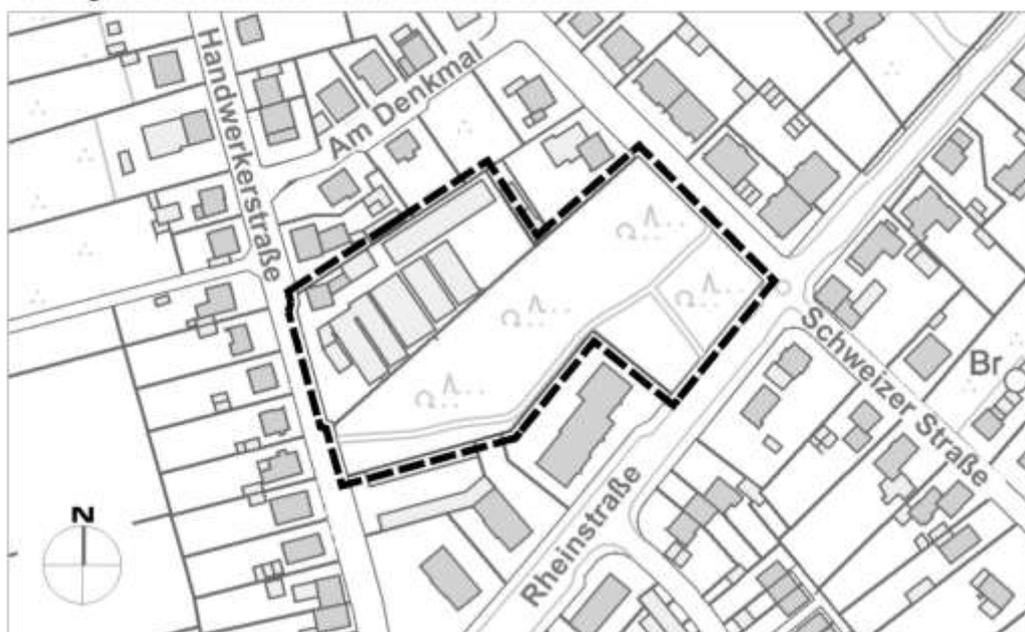
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfs der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13, 13a in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 – 4. Änderung „Spellen-Mitte“ ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, um dem steigenden Bedarf im Stadtteil Spellen gerecht zu werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 14 - 4. Änderung "Spellen - Mitte"

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

In die Planunterlagen kann in der Zeit von Montag, den 20.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 21.02.2020 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (stadtplanung@voerde.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mit dem Planentwurf und dem Begründungsentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 liegen folgende Unterlagen aus:

- Niederschrift zur Bürgeranhörung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB vom 26.06.2019
- Ergebnisse der orientierenden Bodenuntersuchung (Handwerkerstraße 71)
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Planurkunde inklusive Begründung zum Bebauungsplan Nr. 14 „Spellen-Mitte“ (bisheriges Planrecht)
- Planurkunde inklusive Begründung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Spellen-Mitte“ (bisheriges Planrecht)
- Stellungnahmen aus der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Absatz 1 und § 34 Absatz 5 Landesplanungsgesetz NRW vom Regionalverband Ruhr sowie dem Kreis Wesel

Voerde (Niederrhein), den 09.01.2020
Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein)

73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Ziel der Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Planung an die tatsächlich ausgeübten bzw. zukünftig vorgesehenen Nutzungen innerhalb des Änderungsbereiches sowie die Steuerung des Einzelhandelsbesatzes vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde (Niederrhein).

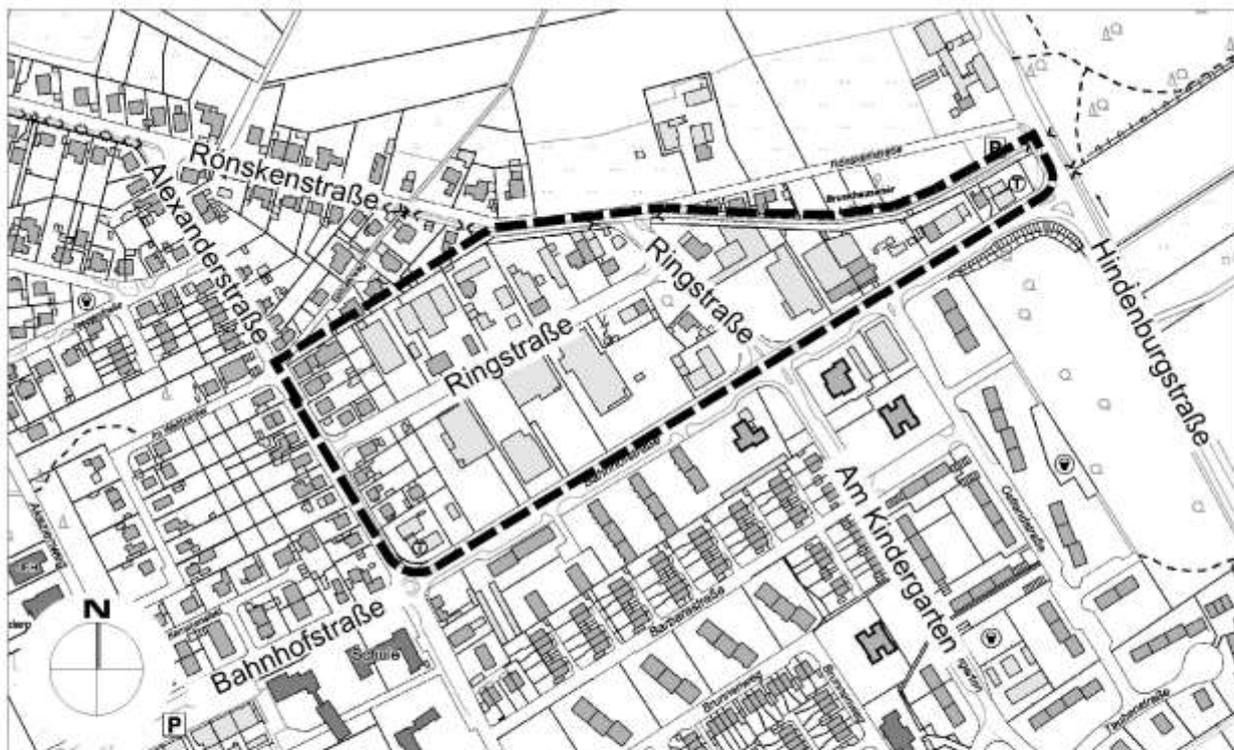
Ebenfalls in der Sitzung am 10.12.2019 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Die wesentliche Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde. Als Ziel wird insbesondere die „Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt“ genannt. Bei dem Standort an der Bahnhofstraße handelt es sich um einen integrierten Standort mit einem großen Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel. Dieser stellt eine erhebliche Konkurrenz zur Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes mit zentrenrelevanten Sortimenten ist daher grundsätzlich nicht anzustreben. Dennoch soll, gleichzeitig mit der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Voerder Innenstadt, auch künftig die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde in einem angemessenen Maße bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB.

Die Geltungsbereiche der Bauleitplanentwürfe sind im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die beiden Geltungsbereiche sind identisch.

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte
in der zurzeit gültigen Fassung

— — — — —
**Grenze des Änderungsbereiches der 73. Änderung
des Flächennutzungsplanes sowie Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 135 "Bahnhofstraße / Ringstraße"**

In die Planunterlagen kann in der Zeit von Montag, den 20.01.2020 bis einschließlich Freitag, den 21.02.2020 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (stadtplanung@voerde.de) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird bei der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit den Planentwürfen der 73. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ liegen folgende Informationen aus:

- Begründungsentwurf zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Umweltbericht
- Begründungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 135 einschließlich Umweltbericht
- Aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans (bisheriges Planrecht)
- Planurkunde inkl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12a (bisheriges Planrecht)
- Planurkunde inkl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12a – 1. Änderung (bisheriges Planrecht)
- Planurkunde inkl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12a – 2. Vereinfachte Änderung (bisheriges Planrecht)
- Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik. Stand: Oktober 2019
- Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG. Stand: Oktober 2019
- Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung. Stand: Februar 2017
- Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH. Stand: Dezember 2018
- Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr, 07.06.2018: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)“
- Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 35, 07.06.2018: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Absatz 1 LPIG NRW“
- Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB
- Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB
- Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr, 27.05.2019: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 5 LPIG NRW“
- Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 35, 27.05.2019: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 5 LPIG NRW“
- Stellungnahme Kreis Wesel, 27.05.2019: Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Absatz 5 LPIG NRW
- Drucksache 16/975 – Offenlagebeschluss vom 09.07.2019
- Drucksache 16/1060 – Erneuter Offenlagebeschluss vom 10.12.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Voerde verfügbar:

- I. Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Art der Umweltinformation / Schutzgut		
Schutzgüter	Informationen über die möglichen Auswirkungen	Fundstelle
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie das gemeldete Gebiet „Kaninchenberge“ (DE-4306-303) nach der FFH-Richtlinie liegen in einer Entfernung von rund 2,5 bzw. 2km.</p> <p>Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen weitgehend versiegelt. Die bestehenden Biotopstrukturen mit einer entsprechenden Relevanz für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden aus den wenigen gärtnerisch angelegten Grünflächen gebildet. Im Plangebiet sind keine Flächen mit einer entsprechenden Waldeigenschaft vorhanden. Zu erwartende Tiere und Pflanzen entsprechen dem Siedlungsspektrum und sind relativ störungsunempfindlich und an menschliche Siedlungslagen gewöhnt.</p> <p>Unter Beachtung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge etwaiger genehmigungspflichtiger Vorhaben entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p> <p>Die Grünstrukturen sind deutlich anthropogen beeinflusst und weisen bereits nach derzeitigem Stand keine relevanten Funktionen für Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt auf.</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.2.2 „FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Abschnitt 3.3.2 „Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.2.2 „FFH- bzw. Vogelschutzgebiete, Abschnitt 3.3.2 „Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“</p>
Arten- und Biotopschutz	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Da das Plangebiet einen Lebensraum für relativ störungsunempfindliche „europäische Vogelarten“ (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) darstellen kann wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Gehölzen, sofern beabsichtigt, in Anlehnung an § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen ist.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Planvorhaben nicht berührt.</p> <p>Betriebsbedingte Auswirkungen durch Emissionen von Lärm und Licht und Bewegungen von Menschen bereits durch den genehmigten Bestand.</p> <p>Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4306, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 34 planungsrelevante Arten vorkommen, dazu gehören 30 Vogel-, 2</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.3 „Arten- und Biotopschutz“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.3 „Arten- und Biotopschutz“</p> <p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 4 „Arten- und Biotopschutz“</p>

	<p>Amphibien- und 2 Reptilienarten. Gemäß Landschaftsinformationssammlung liegt zudem ein Hinweis auf ein Vorkommen der (planungsrelevanten) Art Zwergfledermaus vor. Neben der Zwergfledermaus ist anzunehmen, dass weitere Arten aus der Gruppe der „Siedlungsfledermäuse“ (z.B. Breitflügelfledermaus) auch innerhalb des Plangebiets vorkommen. Da es sich um die Sicherung des Ist-Zustandes handelt sind mit der Bauleitplanung keine Wirkfaktoren zu prognostizieren, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.</p> <p>In nördlicher Richtung schließt sich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Holthäuser und Speller Heide“ (LSG-4306-0002) an.</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.2.1 „Landschaftsplan“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.2.1 „Landschaftsplan“</p>
Landschaft	<p>Das Stadtgebiet von Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen „Rheinberg – Weseler Rheinaue“ sowie „Dinslakener Rheinebene“.</p> <p>Das Plangebiet und sein Umfeld sind durch die derzeit bestehenden Gebäude charakterisiert. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang bestehen jedoch keine relevanten Sichtbeziehungen zur nördlich angrenzenden freien Landschaft.</p> <p>Durch die Planung werden keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanzen ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.1 „Naturräume“ und 3.3.4 „Schutzgut Landschaft“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.1 „Naturräume“ und 3.3.4 „Schutzgut Landschaft“</p>
Fläche	<p>Die Flächen des Plangebietes sind nahezu vollständig versiegelt und tragen nicht zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch bei.</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.5 „Schutzgut Fläche“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.5 „Schutzgut Fläche“</p>
Boden	<p>Gemäß Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135,</p>

	<p>Plangebiet ein Gley mit Bodenwertzahlen im mittleren Bereich zwischen 35 und 45 Bodenwertpunkten.</p> <p>Durch den baulichen Bestand ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Die Flächen sind anthropogen vorbelastet, die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt.</p> <p>Gemäß Altlastenkataster des Kreises Wesel liegt eine nachrichtlich geführte Altlastenverdachtsfläche an der Bahnhofstraße 151 (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 114). Ebenso wird das Grundstück Bahnhofstraße 157/157a (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstück 81) nachrichtlich im Altlastenkataster des Kreises Wesel geführt. Erdarbeiten sind bodengutachterlich zu begleiten.</p>	<p>Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.6 „Schutzgut Boden“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.6 „Schutzgut Boden“</p>
Wasser	<p>Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft der Bruckhauser Leitgraben als Abschnitt des Fließgewässers „Neuer Mommbach“ (Gewässerkennzeichen: 277592).</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Hierbei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch.</p> <p>Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.</p> <p>Das nächstgelegene festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Buchholtwelmen“ liegt außerhalb des Plangebietes in einer Entfernung von rund 350m.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Löhnen“ in der Zone IIIB. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nach § 73 WHG im Risikogebiet HQextrem des Rheins, das durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen bei einem extremen Hochwasserereignis überschwemmt werden könnte. Alle Flurstücke liegen entweder innerhalb des Risikogebiets oder unmittelbar an der Abgrenzung (Gemarkung Voerde, Flur 25, Flurstücke: 79, 80, 88, 244, 280, 281) des Risikogebiets.</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.7 „Schutzgut Wasser“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.7 „Schutzgut Wasser“</p>
Klima und Luft	<p>Das Plangebiet und sein Umfeld sind lokalklimatisch einem Siedlungsklima zuzuordnen. Die Bereiche der Einzelhandelsbetriebe sowie der dazugehörigen Stellplatzanlagen können jedoch bereits lokale Wärmeinseln aufweisen.</p> <p>Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Versiegelungen im Bereich der</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.8 „Schutzgut Klima und Luft“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73.</p>

	<p>Straßenverkehrsflächen.</p> <p>Die mit Wohngebäuden bestandenen Flächen weisen aufgrund der Gartenbereiche und der z.T. darin stehenden Baumbestände ein ausgeglicheneres Mikroklima auf.</p> <p>Das Plangebiet übernimmt keine relevante Funktion als Kaltluftentstehungsbereich oder Frischluftkorridor für angrenzende Flächen.</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.8 „Schutzgut Klima und Luft“</p>
Mensch	<p>Innerhalb des Plangebietes bestehen sowohl gewerbliche (Dienstleistungen, Gastronomie, Handwerk, Handel) als auch Wohnnutzungen, die zu einer heterogenen Nutzungsstruktur führen.</p> <p>Auswirkungen auf den Menschen entstehen vor allem durch Verkehrs- sowie Gewerbelärm entlang der Bahnhofstraße. Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden zum Schutz vor Verkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen auf Basis der ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.</p> <p>Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblichen Auswirkungen führen.</p> <p>Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.9 „Schutzgut Mensch“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.9 „Schutzgut Mensch“</p> <p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.8 „Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/Ausgleich“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.8 „Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/Ausgleich“</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.</p> <p>Der östliche Bereich des Plangebietes liegt im Bereich der Kulturlandschaft „Unterer Niederrhein“ und der westliche Bereich in der Kulturlandschaft „Ruhrgebiet“.</p> <p>Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes, die in Ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum prägen liegen aufgrund der bestehenden Bebauung, der intensiven</p>	<p>Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 135, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.10 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“</p> <p>sowie</p> <p>Umweltbericht der 73. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Voerde, 2019, Abschnitt 3.3.10 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“</p>

	<p>gewerblichen Nutzung und der Lage unmittelbar an der Haupteinfallstraße nicht vor.</p> <p>Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.</p>	
--	---	--

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ sowie Bebauungsplan Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“

1. *Schallschutzgutachten B-Plan Nr. 135 Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik. Stand: Oktober 2019*
 - Themen: Schallemissionen Gewerbe (bestehendes sowie geplantes Gewerbe); Schallemissionen Verkehr (Straße und Schiene); Beurteilung Gewerbelärm und Verkehrslärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Tiere
2. *Untersuchung des gewerblichen Verkehrsaufkommens im Bereich Bahnhofstraße/Ringstraße in Voerde. TSC Beratende Ingenieure für Verkehrswesen GmbH & Co. KG. Stand: Oktober 2019*
 - Themen: Ermittlung der Verkehrsbelastungen im Bestand; Allgemeine Verkehrsentwicklung; Prognoseplanfall durch Erweiterung der Verkaufsflächen; Verkehrliche Kennwerte für die Lärmberechnung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
3. *Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung. Stand: Februar 2017*
 - Themen: Einzelhandelssituation auf gesamtstädtischer Ebene; Zentrale Versorgungsbereiche; Räumliche Verteilung des Einzelhandelsangebotes; Verkaufsflächenentwicklungsspielraum; Instrumentelles Konzept zur räumlichen Einzelhandelsentwicklung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch; Fläche; Boden
4. *Einzelhandelsuntersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ in Voerde. Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH. Stand: Dezember 2018*
 - Themen: Bewertung der Angebots- und Nachfragesituation im Lebensmitteleinzelhandel; Bewertung der Versorgungsfunktion; Voraussichtliche Kaufkraftbewegungen; Prognose der Umsatzumverteilungen; Prüfung der Verträglichkeit der Verkaufsflächenenerweiterungen; Städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

III. Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr, 07.06.2018: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)“

Im Bauleitplanverfahren sind die Planinhalte nach der Beteiligung gemäß § 34 Absatz 1 LPIG NRW angepasst worden (siehe Drucksache 16/975 und 16/1060)

- Themen: Bestehende Einzelhandelsnutzungen auf genehmigten Bestand beschränken; Verkaufsflächenobergrenze und Beschränkung der zulässigen Sortimente; Anpassung der bisherigen gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan zu gemischter Baufläche, Sonderbauflächen und einer gewerblichen Baufläche; Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche; Verkaufsflächenobergrenzen auf Ebene des Flächennutzungsplans
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

IV. Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 35, 07.06.2018: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Absatz 1 LPIG NRW“

Im Bauleitplanverfahren sind die Planinhalte nach der Beteiligung gemäß § 34 Absatz 1 LPIG NRW angepasst worden (siehe Drucksache 16/975 und 16/1060)

- Themen: Artenschutzrechtliche Prüfung dokumentieren; Darstellung von Sondergebieten auf Ebene des Flächennutzungsplans; Angabe der Zweckbestimmung sowie Verkaufsflächenobergrenze auf Ebene des Flächennutzungsplans; Anteil nahversorgungsrelevanter Sortimente; Störfallschutz; Nutzungsmischung in gemischten Bauflächen; ergänzende Inhalte des Umweltberichts; Nachrichtliche Übernahme Hochwasserrisikogebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

V. Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

1. *Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, 16.05.2018*
 - Themen: Hinweise auf Bergwerksfelder; Bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau; Bergschadensrelevante Fragestellungen; Anpassung und Sicherungsmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Mensch
2. *Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54, 28.05.2018*
 - Themen: Hochwasserrisikogebiet des Rheins; Plangebiet innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Löhnen“ in der Zone IIIB
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Wasser
3. *Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 03.05.2018*
 - Themen: Überprüfung der zu überbauenden Flächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche
4. *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.05.2018*
 - Themen: Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Landschaft
5. *Gelsenwasser Energienetze GmbH – Betriebsdirektion Niederrhein, 08.05.2018*
 - Themen: Vorhandene Leitungen sind nicht zu gefährden; Pflanzverbot im Bereich der Anlagen sofern es zu einer Beeinträchtigung führt
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Biologische Vielfalt
6. *Handwerkskammer Düsseldorf, 22.05.2018*
 - Themen: Baugebietsausweisungen, Baugrenzen, Fremdkörperfestsetzung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche
7. *Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, 29.05.2018*
 - Themen: Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B8 darf nicht beeinträchtigt werden
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch
8. *Landschaftsverband Rheinland – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege vom 06.06.2018*
 - Themen: Prüfung der Beeinträchtigung der ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kultur- und Sachgüter
9. *Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, 30.04.2018*
 - Themen: Verkaufsflächenerweiterungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche
10. *Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, 14.05.2018*
 - Themen: Lage auf Steinkohlen- und Steinsalz-Berechtsamen; kein aktiver Abbau
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden
11. *Wasserversorgung Voerde, 08.05.2018*
 - Themen: Vorhandene Leitungen sind nicht zu gefährden; Pflanzverbot im Bereich der Anlagen sofern es zu einer Beeinträchtigung führt
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Biologische Vielfalt

VI. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

1. Niederschrift der Bürgeranhörung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

- Themen: Bestandsschutz für genehmigte Nutzungen; Stärkung der Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich; fußläufige Erreichbarkeit der Lebensmitteldiscounter
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

VII. Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr, 27.05.2019: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 5 LPIG NRW“

- Themen: Angabe der Zweckbestimmung sowie Verkaufsflächenobergrenze auf Ebene des Flächennutzungsplans; Darstellung von Sondergebieten im FNP; Überplanung vorhandener Standorte gemäß Ziel 6.5-7 LEP NRW; großflächige Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen; Vermutungsregel der Großflächigkeit § 11 Absatz 3 BauNVO; Entgegenwirkungen von Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche gemäß Ziel 6.5-8 LEP NRW; Beeinträchtigung von zentralen Versorgungsbereichen; Einzelhandelsagglomerationen gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Voerde; Konkurrenz zum zentralen Versorgungsbereich Innenstadt; Langfristige Reduzierung des Einzelhandelsbesatzes am Standort Bahnhofstraße sei anzustreben
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche

VIII. Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 35, 27.05.2019: „Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 5 LPIG NRW“

- Themen: Problematik unterschiedlicher Lärmimmissionen bezüglich der geplanten Nutzungsmischung; Nachrichtliche Übernahme des Extremhochwassergebiets im Flächennutzungsplan; Aussagen zu den Lärmarten; Immissionsbezogene Aussagen zu den Einzelhandelsnutzungen; Belange des Immissionsschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplans; Verkehrszuwachs durch großflächigen Einzelhandel; Schützenswerte Wohnnutzungen in der Nähe der Einzelhandelsbetriebe; Auswirkungen von schweren Unfällen auf schutzbedürftige Gebiete; Berücksichtigung Störfallbetriebe in gewerblichen Bauflächen; Begründung zur Darstellung von Straßenverkehrsflächen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

IX. Stellungnahme Kreis Wesel, 27.05.2019: Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Absatz 5 LPIG NRW

- Themen: Belange des Artenschutzes sind in Form einer Artenschutzprüfung zu berücksichtigen; Schalltechnische Untersuchung der Nachbarschaftsverträglichkeit der Erweiterung der Lebensmittelmärkte; Hinweis auf Altlastenverdachtsflächen (Bahnhofstraße 151 und 157/157a)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Absatz 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Arten- und Biotopschutz; Mensch

Die der Stadt Voerde (Niederrhein) in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt worden.

Voerde (Niederrhein), den 09.01.2020
Der Bürgermeister
gez. Haarmann